



Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 25.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 – Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 – Aufwandsentschädigung
- § 4 – Reisekostenvergütung
- § 5 – Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen
- § 6 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Sitzungsdauer			
unter 2 Stunden	über 2 und bis 4 Stunden	über 4 und unter 6 Stunden	ab 6 Stunden (Tageshöchstsatz)
12,80 €	25,60 €	35,80 €	40,90 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

a) bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 79,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

b) bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,90 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Verzichtet ein Mitglied des Stadtrates oder des Ortschaftsrates auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform und nutzt die digitale Bereitstellung der Unterlagen (z.B. über die DiPolis-App), wird für die Nutzung des privaten mobilen Endgeräts zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 € gewährt.

Diese Pauschale ist an die jeweilige Person gebunden. Werden zeitgleich mehrere Ämter wie z.B. Stadt- und Ortschaftsrat ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Pauschale nur einmal.

(3) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, seiner in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und die Sitzungen der Ortschaftsräte. Für die Fraktionsvorsitzenden wird zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 51,10 € gezahlt.

(4) Ehrenamtliche stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages berechnet. Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 4 wird am Quartalsende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 monatlich im voraus. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat bzw. Ortschaftsrat aufgenommen wird. In dem Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet, erlischt auch der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; spätestens jedoch zu dem Termin, an dem sich ein neuer Stadtrat konstituiert. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monatszeitraum.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer monatlichen Auslagen und ihres eventuellen Dienstausfalls eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 30 € monatlich. Dieser monatliche Festbetrag wird quartalsweise gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Glauchau, den 26.03.2021

gez.
Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.